

Schlammabfuhrgebührensatzung der Stadt Hamm vom 12.12.2025

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

- ♦ §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023),
 - ♦ §§ 54 – 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585),
 - ♦ §§ 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559),
 - ♦ §§ 46, 47, 48 und 49 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926),
 - ♦ § 8 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
 - ♦ § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602),
 - ♦ §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610),
- jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -.

§ 1 Gebührensätze und Fälligkeit

- (1) Die nach § 11 der Schlammabfuhrsatzung der Stadt Hamm zu entrichtenden Gebühren betragen
 - a) als Grundgebühr je Entleerung: 118,96 €
 - b) je abgefahrenen angefangenen halben m³ Anlageinhalts: 23,27 €
- (2) Die durch die Stadt an das Land abzuführende Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird als Gebühr auf die Kleineinleiter im Sinne der §§ 9 Abs. 2 S. 2 AbwAG, 1 Abs. 1 S. 1 AbwAG NRW umgelegt, deren Einleitungen nicht nach den §§ 8 Abs. 2 AbwAG, 8 Abs. 1 AbwAG NRW abgabefrei sind. Persönlich gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Eigentümer des Grundstücks, von dem die Kleineinleitung erfolgt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere persönlich Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Die sachliche Gebührenpflicht entsteht bei Bestehen der Kleineinleitung am 30. Juni des Kalenderjahres. Die Gebühr wird nach der Anzahl der an diesem Stichtag für das Grundstück mit Hauptwohnung gemeldeten Personen bemessen. Die Gebühr beträgt 17,90 € je Person.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe eines entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.